



Entsorgungs-Betriebe  
der Stadt Ulm

ulm

EBU Wichernstr. 10 89077 Ulm

Telefon:	0731 / 166-7777
Telefax:	0731 / 166-3599
Internet:	<a href="http://www.ebu-ulm.de">www.ebu-ulm.de</a>
E-Mail:	<a href="mailto:kontakt@ebu-ulm.de">kontakt@ebu-ulm.de</a>

## Informationsblatt zur Abwasserbeseitigung für Grundstückseigentümer

### Allgemeine Hinweise

Für die Ableitung von Abwasser gilt die Satzung über die Stadtentwässerung der Stadt Ulm (siehe [www.ebu-ulm.de](http://www.ebu-ulm.de) unter der Rubrik „Downloads“).

Die Abwasserleitung bis zum Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal ist - einschließlich des Anschlussstückes auf öffentlichem Grund - Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Kosten

ihrer Herstellung und Instandhaltung trägt der Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks.

In Hinblick auf die getrennte Erhebung der Abwassergebühr und der umweltfreundlichen Ableitung von Abwasser ist anzustreben, möglichst wenig Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

Weitere Informationen hierzu können aus der beiliegenden Broschüre „Möglichkeiten zur Verringerung der Niederschlagswassergebühr“ sowie im Internet unter [www.ebu-ulm.de](http://www.ebu-ulm.de) unter der Rubrik „Abwasser/Gewässer“ entnommen werden.

Das auf Pkw-Stellplätzen, Garagenzufahrt, Gehweg oder Terrasse anfallende Oberflächenwasser ist breitflächig über die belebte Bodenschicht (mind. 30 cm) zu versickern, d.h. diese Flächen sind mit einem versickerungsfähigen Belag zu versehen.

Der Überlauf von Zisternen muss oberhalb der Rückstauenebene liegen bzw. gegen Rückstau durch zugängliche Rückstauverschlüsse gesichert sein.

Sofern Niederschlagswasser von Dachflächen versickert werden soll, muss dies breitflächig über die belebte Bodenschicht (mindestens 30 cm) erfolgen. Sickerschächte, Kiesschüttungen etc. sind unzulässig.

Drainageleitungen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Zum Schutz tiefer liegender Räume, die bei starkem Abwasseranfall eingestaut werden können, ist ein Rückstauverschluss oder eine Hebeanlage einzubauen. Als oberste Rückstauenebene ist die Straßenoberkante anzunehmen. Die Stadt Ulm haftet nicht für Rückstauschäden.

### Hinweise bezüglich Baugenehmigungsverfahren

Jedem Bauantrag ist ein Entwässerungsplan beizufügen, aus dem die bestehenden und die geplanten Abwasseranfallstellen, -leitungen und -vorbehandlungsanlagen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation zweifelsfrei zu ersehen sind.

## **Hinweise bezüglich der Herstellung von Anschlüssen**

Die EBU entscheiden, an welcher Stelle die Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird. In neu zu erschließenden Baugebieten bauen die EBU mit dem öffentlichen Abwasserkanal zugleich die Anschlussleitungen für die einzelnen Baugrundstücke. Die Lage der Hausanschlussleitungen sowie der öffentliche Kanalbestand können bei den EBU erfragt werden (Tel.: 0731/166-3513 oder [kanalauskuft@ebu-uhl.de](mailto:kanalauskuft@ebu-uhl.de)).

Neuanschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie Sanierungen bestehender Anschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten durchzuführen. Vor der Wiederverfüllung des Leitungsgrabens ist der Anschluss von den EBU abzunehmen (Tel.: 0731/166-3519 oder -7777; Fax: 166-3599)